

ANHANG II ZUM WASSERREGLEMENT DER STADT LAUFEN

ANHANG ZUM ABWASSERREGLEMENT DER STADT LAUFEN

1. Einmalige Gebühren

1.1. Erschliessungsbeitrag (Art. 32 Reglement)

1.1.1. Massgebliche Perimeterfläche

Der Erschliessungsbeitrag berechnet sich auf der Basis der Erstellungskosten für die Wasserleitung für alle neu erschlossenen Parzellen.

1.1.2. Beitragssatz

Der Beitragssatz pro m² Geschossfläche ergibt sich durch die Teilung der Erstellungskosten durch die zonenrechtlich maximale Geschossfläche in der massgeblichen Perimeterfläche.

1.1.3. Berechnung des Erschliessungsbeitrags

Der Erschliessungsbeitrag für das einzelne Grundstück berechnet sich nach der max. möglichen Geschossfläche pro Parzelle multipliziert mit dem Beitragssatz.

1.1.4 Industrie- und Gewerbezonon, Zonen für private Sport- und Freizeitanlagen, Zonen für Öffentliche Werke und Anlagen

Für Industrie- und Gewerbezonon, Zonen für private Sport- und Freizeitanlagen und Zonen für Öffentliche Werke und Anlagen gilt die bauliche Nutzung 1.

1.2. Anschlussgebühr (Art. 33 Reglement)

1.2.1 Die Anschlussgebühr beträgt CHF 12.00 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA.

1.2.2 Die Anschlussgebühr beträgt CHF 6.00 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA für Bauten in den Gewerbe- und Industriezonon sowie den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen. Für reine Wohnbauten oder Wohnungen in der Gewerbe- oder Industriezonon gilt der Ansatz gemäss Ziff. 1.2.1.

1.2.3 In Neuerschliessungsgebieten, in welchen Erschliessungsbeiträge geleistet werden müssen, wird die Anschlussgebühr um 50% reduziert. Der Nachweis, dass Erschliessungsbeiträge bezahlt wurden, obliegt der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer.

1.2.4. Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder beträgt CHF 300.00.

1.3. Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr für eine Bewilligung gemäss § 9 des Reglements beträgt 20% der Baubewilligungsgebühr.

2. Wiederkehrende Gebühren

2.1. Grundgebühr (Art 34 Reglement)

Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 16.00 – 50.00 pro m³ Nennleistung.

| | Nenngrösse mm | Zoll | Nennleistung m ³ /h |
|-------------------|------------------|--------|-----------------------------------|
| Hauswasserzähler | 20-25 | ¾-1" | 3 |
| | 32 | 5/4" | 5 |
| | 40 | 1 1/2" | 10 |
| Grosswasserzähler | 50 | 2" | 50 |
| | 80 | 3" | 120 |
| | 100 | 4" | 200 |

2.2. Mengengebühr (Art. 34 Reglement)

Die jährliche Mengengebühr beträgt zwischen CHF 1.00 und CHF 2.00 pro m³ Wasserverbrauch.

1. **Weitere Beiträge und Gebühren**

1.1. Vorübergehende Wasserbezüge

Bauwasseranschluss oder andere vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Landwirtschaft, Füllen von Schwimmbassins) werden nach Aufwand berechnet. Zusätzlich wird der Wasserbezug zum Ansatz gemäss Ziff. 2.2 berechnet, sofern für den vorübergehenden Wasserbezug mit der Gemeinde keine Pauschale vereinbart wurde.

1.2. Kontrollen und besondere Dienstleistungen

Die Gebühr für zusätzliche Kontrollen und besondere Dienstleistungen bemisst sich nach dem Aufwand.